

Drucksachen-Nr. BV/115/2014	Datum 10.07.2014	
---------------------------------------	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Landrat / Büro Landrat

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Ein-stimmig		
Kreisausschuss	16.09.2014						
Kreistag Uckermark	24.09.2014						

Inhalt:

Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark am 25. Mai 2014

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt:

Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.

gez. Dietmar Schulze
Unterschrift

10.07.2014
Datum

Begründung:

Nach § 55 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) können bis spätestens 2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl (Wahleinsprüche) bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter erhoben werden.

Die Wahlprüfung obliegt nach § 56 BbgKWahlG der neugewählten Vertretung. Sie entscheidet über die Wahleinsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen in öffentlicher Sitzung. Sie kann dem Haupt- bzw. Kreisausschuss oder einem anderen Ausschuss der Vertretung die Aufgabe der Vorprüfung von Wahleinsprüchen übertragen.

Das endgültige Ergebnis der Wahl zum Kreistag des Landkreises Uckermark wurde am 3. Juni 2014 im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark bekannt gemacht. Die Frist für das Einlegen von Einsprüchen gegen das Wahlergebnis ist somit abgelaufen. Es wurden keine Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben.

Die möglichen Entscheidungen der Wahlprüfung sind in § 57 Abs.1 BbgKWahlG vorgegeben. Da keine Einsprüche vorliegen, ist die in § 57 Abs.1 Nr. 1 vorgegebene Entscheidungsvariante maßgeblich:

„Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig.“

Anlagenverzeichnis: